

Lohnsteuer- recht Aktuell Leseprobe

**20
25**

 **VERTIEFENDES FACHWISSEN**
Lohnsteuerrecht Aktuell III
Referent: Leonard Dorn, *Dipl.-Finanzwirt*

November 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Neues	
1.1	Steuerfreie Aktivrente	4
1.2	Update: Teilzeitaufstockungsprämie und steuerfreie Überstundenzuschläge	7
Kapitel 2	Mindestlohn	
2.1	Mindestlohn soll in zwei Schritten steigen	9
Kapitel 3	Elektromobilität	
3.1	Erhöhung des maßgebenden Bruttolistenpreises bei reinen E-Fahrzeugen	11
Kapitel 4	Doppelte Haushaltsführung	
4.1	Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung	14
4.2	Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt	17
Kapitel 5	Sachbezüge	
5.1	Amtliche Sachbezugswerte 2025/2026 (SvEV)	20
Kapitel 6	Betriebliche Altersvorsorge	
6.1	Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge	23
Kapitel 7	Entfernungspauschale	
7.1	Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2026	25
Kapitel 8	Sozialversicherung	
8.1	Änderung der A1-Bescheinigung zum 01.01.2026	28
Kapitel 9	Steuereinbehalt	
9.1	Lohnsteuer-Anmeldung 2026	30
9.2	Abschluss der Lohnkonten 2025	33
9.3	Muster der Lohnsteuerbescheinigung 2026 und geänderte ELSTAM-Merkmale ab dem Jahr 2026	35

KURZBEITRAG



Spätestens bis Ende Februar 2026 sind die Lohnkonten 2025 abzuschließen.

Hierzu sich zahlreiche Neuerungen, die auch im BMF-Schreiben vom 05.09.2024 zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025 klarstellend geregelt wurden.

Insbesondere ergeben sich folgende Änderungen:

9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
---	--	--

- **Nr. 9 NEU**

- Unter Nummer 9 des Ausdrucks sind die Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre zu bescheinigen. Da die Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren nun entfällt werden nunmehr nur die Bruttobezüge bescheinigt. Vorher wurde der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn bescheinigt.

10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)		
--	--	--

- **Nr. 10 NEU**

- Unter Nummer 10 des Ausdrucks sind der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen (z. B. Abfindungen) zu bescheinigen. Da die Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren nun entfällt werden nunmehr nur die Bruttobezüge bescheinigt. Vorher wurde der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn bescheinigt.

15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)		
--	--	--

- **Nr. 15**

- Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Lohnersatzleistungen)

- **NEU**
- **Qualifizierungsgeld nach § 82a des SBG III** Erhalten Arbeitnehmer aufgrund einer Weiterbildung das Qualifizierungsgeld, so ist der Betrag in der Nr. 15 nun zu bescheinigen.

15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten		
---	--	--

- **Nr. 15a (NEU)**
 - Hier ist das in Nr. 15 enthaltene Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld gesondert auszuweisen.

20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
---	--	--

- **Nr. 20**
 - Die nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei gezahlten Vergütungen für Verpflegung bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten.
 - Sofern das Betriebsstätten-FA nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 LStDV für die steuerfreie Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist eine Bescheinigung dieser Beträge nicht zwingend erforderlich. Allerdings ist die Zustimmung des FA eine zentrale Voraussetzung. Eine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht liegt vor, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist oder es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.07.2015, IV C 5 - S 2378/15/10001, BStBl 2015 I S. 614).

NEUERUNGEN für die Lohnsteuerbescheinigung ab dem Jahr 2025:

- **Arbeitslohn von Dritter Seite**
 - Ist ein Dritter gem. § 38 Abs. 3a Satz 1 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, hat er der zuständigen Finanzbehörde für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (R 39c Satz 5 LStR i. V. m. § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG).
- **Arbeitnehmer ohne einzubehaltende Lohnsteuer**
 - Wurden für den Arbeitnehmer elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) übermittelt, wird jedoch kein Arbeitslohn gezahlt, ist keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.
- **Korrektur- und Stornierungsverfahren**
 - Es wird nicht beanstandet, wenn eine Korrektur einer bereits übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes vorgenommen wird.

KURZBEITRAG

28. unbesetzt		
---------------	--	--

Ab dem 1. Januar 2026 gilt das neue BMF-Schreiben zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren, dass das bisherige Schreiben aus dem Jahr 2013 ersetzt. Ziel ist es, die Berechnung und Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzug zu modernisieren und stärker an die tatsächlichen Versicherungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzupassen. Das Schreiben wurde in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet und regelt detailliert die Zusammensetzung und Anwendung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Warum erging das geänderte BMF-Schreiben?

Kerninhalt der Änderungen ist die Neuordnung der Teilbeträge der Vorsorgepauschale, die künftig getrennt für die Rentenversicherung, die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die private Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung berechnet werden. Entscheidend ist dabei stets der Versicherungsstatus des Arbeitnehmers am Ende des Lohnzahlungszeitraums.

Praktikerwissen



Ab 2026 entfällt die bisherige Mindestvorsorgepauschale vollständig, da nun alle relevanten Versicherungsbeiträge – auch zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung – typisiert und realitätsnäher berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden Beitragszuschläge und Abschläge in der Pflegeversicherung, wie etwa der Zuschlag für Kinderlose oder die Abschläge für Kinder, bei der maschinellen Lohnsteuerberechnung individuell einbezogen.

Neuerungen im ELStAM-Verfahren

Wesentliche Neuerungen ergeben sich im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Künftig werden die Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung elektronisch als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b EStG). Der Arbeitgeber hat diese Daten automatisch bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen. Grundlage dafür ist der neue Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der eine präzisere und einheitlichere Erfassung der Vorsorgeaufwendungen ermöglicht.

Neuerungen für die Lohnsteuerbescheinigung 2026

Auch die Lohnsteuerbescheinigung erfährt ab 2026 eine Anpassung. Nach dem BMF-Schreiben sind unter den Nummern 25 und 26 künftig die Beiträge des Arbeitnehmers zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auszuweisen. Beiträge an ausländische Sozialversicherungsträger bleiben hierbei unberücksichtigt. Unter Nummer 27 sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bescheinigen, einschließlich solcher, die an ausländische Träger gezahlt werden. Damit wird eine klare Abgrenzung zwischen inländischen und ausländischen Versicherungsbeiträgen geschaffen und die steuerliche Dokumentation vereinheitlicht.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.